

# STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / [www.pressbaum.at](http://www.pressbaum.at) / [gemeinde@pressbaum.gv.at](mailto:gemeinde@pressbaum.gv.at)

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo., Di., Do., Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr



## Antrag auf Gebrauchserlaubnis (NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973)

### Auftraggeber:

Name:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Telefonnummer.:

Mail:

Platzsperr:

Kirchenplatz, am  von  bis

Rathausplatz, am  von  bis

Art der Beanspruchung und Lage im Straßenraum (inkl. Adresse): (Parkstreifen, Radweg, Fahrbahn, Grünfläche, Gehweg, Sonstiges...)

Ausmaß der beanspruchten Fläche/m<sup>2</sup> (und falls ein Verkauf stattfindet, Ausmaß der Verkaufsfläche) und Zeitraum:

--

Eine Plandarstellung liegt bei (  Blatt / A  ); Bitte tragen Sie Abmessungen der Lage und des Flächenausmaßes ein.

..... Datum	..... Unterschrift Auftraggeber
----------------	------------------------------------

### **Stellungnahme Polizeiinspektion Pressbaum**

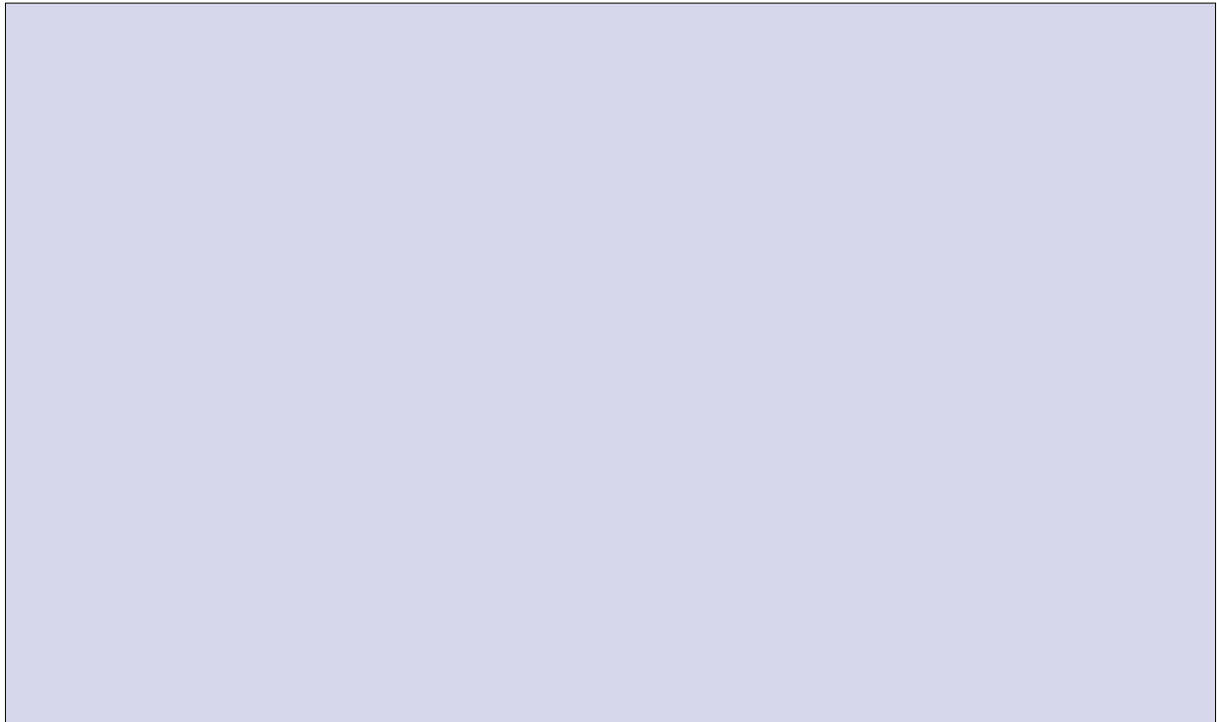
Gegen die Genehmigung der beschriebenen Verkehrsbeeinträchtigung bestehen keine/folgende Bedenken. Außer den üblichen Bedingungen werden folgende vorgeschlagen:

--

..... Datum	..... Unterschrift Polizeiinspektion Pressbaum
----------------	---

## Stellungnahme Wirtschaftshof Pressbaum

Gegen die Genehmigung der beschriebenen Verkehrsbeeinträchtigung bestehen keine/folgende Bedenken. Außer den üblichen Bedingungen (inkl. „Aufgraberichtlinien“ der MG Pressbaum vom 31.01.1997) werden folgende vorgeschlagen:



.....  
Datum

.....  
Unterschrift Wirtschaftshof StG Pressbaum

Interne Beurteilung: (wird von der StG Pressbaum ausgefüllt)

§ 90: .....

§ 82: .....

Gebrauchsabgabe: .....

Platzsperre: .....

## Erläuterungen zum Ansuchen

Für den Gebrauch öffentlichen Grundes in der Gemeinde – einschließlich des Untergrundes sowie des darüber befindlichen Luftraums – ist im Vorfeld eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken.

Die Höhe der Gebrauchsabgabe richtet sich nach Art und Dauer der Benützung. Sie wird gemäß den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 per Bescheid festgesetzt und basiert auf den jeweils geltenden Gebührensätzen/Tarifen. Der entsprechende Gebrauchsabgabenbescheid wird dem Antragsteller bzw. Auftraggeber in Rechnung gestellt. Für bestimmte Gebrauchsarten ist eine Monatsabgabe pro begonnenem Kalendermonat, ansonsten eine Jahresabgabe pro begonnenem Kalenderjahr zu entrichten.

**Weicht die Rechnungsadresse von jener des Antragstellers ab, ist diese gesondert anzuführen.**

Sollte neben der Gebrauchserlaubnis auch eine straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß StVO erforderlich sein, ist ausschließlich das Formular „Ansuchen um Erteilung einer straßenpolizeilichen Bewilligung gemäß § 82 Abs. 1 bzw. § 90 StVO“ zu verwenden.

**Vor Beginn sowie nach Abschluss der Arbeiten ist das Einvernehmen mit dem Außendienstleiter, Herrn Hebenstreit, unter der Telefonnummer 0664 / 84 91 037 herzustellen.**

### Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe

#### Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

1.	Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage je angefangenen fünf m <sup>2</sup> der bewilligten Fläche höchstens	€	6,20
	für einen Monat mindestens aber	€	37,--
2.	Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art		
	je angefangenen zehn m <sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat höchstens	€	185,--
	Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.		
3.	Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen		
	je angefangenen fünf m <sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat höchstens	€	30,80
	jedoch mindestens	€	61,70
4.	Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen		
	je begonnenem Monat und je Kraftfahrzeug höchstens	€	37,--

### Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

5.	Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längemetern höchstens	€ 34,50
6.	Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längemetern höchstens	€ 34,50
7.	Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen, je angefangenem m <sup>2</sup> der Fläche und je Geschoß höchstens	€ 3,70
8.	Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.  je angefangenen fünf m <sup>2</sup> Grundfläche höchstens	€ 123,30
9.	Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände) je angefangenem m <sup>2</sup> der Gesamtfläche höchstens	€ 6,20
10.	für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens	€ 37,--
	Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen.	
	a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen, je angefangenem m <sup>2</sup> der Gesamtfläche (umschriebene Fläche) höchstens	€ 24,70
	b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem je angefangenem Längensmeter höchstens	€ 3,70
11.	Für freistehende Schaukästen (Vitrinen) je Schaukasten höchstens	€ 61,70
12.	Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen je Ständer höchstens	€ 30,80
13.	Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung je Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung höchstens	€ 24,70
14.	Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist, je angefangenem m <sup>2</sup> Grundfläche höchstens	€ 6,20
	für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens	€ 24,70
15.	Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, je begonnenem Tag höchstens 5 % der Jahresabgabe.	